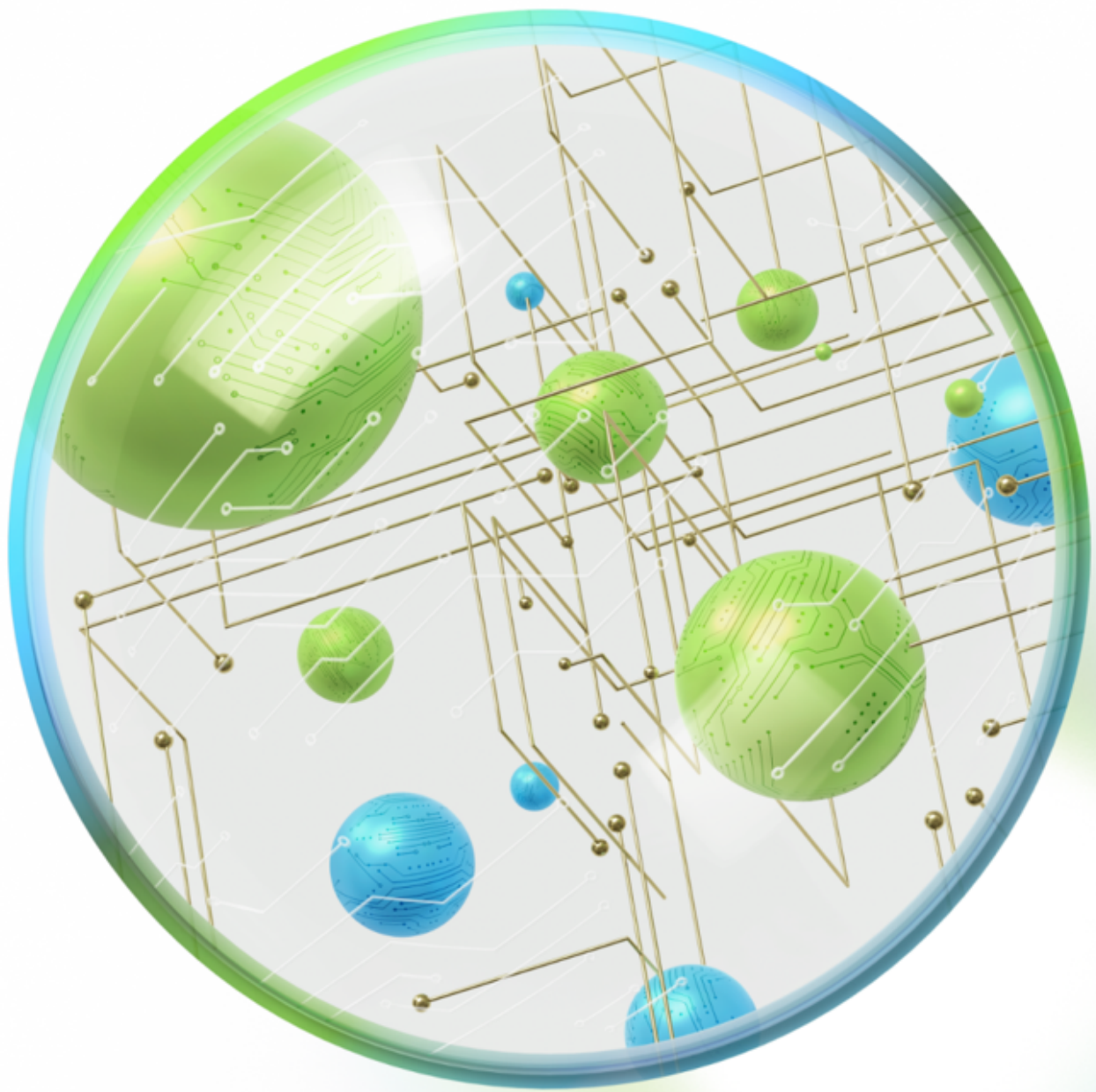


IFRS on point

Ausgabe
Februar 2024

Die aktuellsten News rund um IFRS



Deloitte.

MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS
since 1845

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen IFRS-Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen und nationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden hält. Mitten im Winter, möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, die während der vergangenen Monate von den internationalen und nationalen Gremien behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir in den ersten zwei Themen über Änderungen im Zusammenhang mit zwei IFRS-Standards (IAS 1 und IFRS 16). Danach berichten wir über das IFRS IC Meeting vom November und die Ergebnisse der Sitzungen des IASB im Dezember 2023 und Jänner 2024. Darüber hinaus beleuchten wir die Einführung des Mindestbesteuerungsgesetzes, zwei Entwicklungen im Zusammenhang mit FICE, sowie eine Übernahmeempfehlung der EFRAG zu Änderungen an IAS 21.

Anschließend informieren wir Sie über die Veröffentlichung des IASB-Projektplan, die Beobachtungsliste des IPTF und den EU-Endorsements. Weiters geben wir einen Überblick über die aktuellen nationalen Entwicklungen. Hierbei werden die Prüfungsschwerpunkte der FMA, ein Entwurf und eine Übernahme von AFRAC-Stellungnahmen und die aktuellen Facharbeiten des AFRAC thematisiert. Schlussendlich informieren wir Sie über zwei Deloitte Veröffentlichungen, nämlich iGAAP in Focus- Schwerpunktbereiche für die Berichterstattung und unseren IFRS-Musterkonzernabschluss.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Raoul Vogel
Partner IFRS Advisory

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer:innen

Thomas Becker, Peter Bitzyk,
Harald Breit, Anna Daurer,
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi,
Martin Feige, Leopold Fischl,
Gunnar Frei, Hubert Kreuch,
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller,
Walter Müller, Robert Pejhovsky,
Alexander Ruzicka, Nikolaus Schaffer,
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüllner,
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Inhalt

Seite

- 04** Übernahme von Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Schulden in lang- und kurzfristig
- 05** Übernahme von Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse
- 06** IFRS IC Meeting November 2023 (28-29 November)
- 07** Ergebnisse der Sitzung des IASB im Dezember
- 08** Ergebnisse der Sitzung des IASB im Jänner
- 09** Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 10** IASB schlägt Änderungen zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften vor
- 11** EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital
- 12** EFRAG veröffentlicht endgültige Übernahmeempfehlung in Bezug auf Änderungen an IAS 21
- 13** IASB-Projektplan
- 16** Hochinflationäre Rechtskreise – aktualisierte Beobachtungsliste der IPTF verfügbar
- 17** EU-Endorsement
- 18** Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die Prüfungsschwerpunkte für die kommende Enforcement-Saison veröffentlicht.
- 19** Neuer Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)
- 20** Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) und redaktionelle Anpassung der AFRAC-Stellungnahme 7: Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)
- 21** Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC
- 22** iGAAP in Focus – Schwerpunktbereiche für die Berichterstattung
- 22** IFRS-Musterkonzernabschluss 2023

Übernahme von Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Schulden in lang- und kurzfristig

Mit den Änderungen von IAS 1 “Classification of Liabilities as Current or Non-current” vom Januar 2020 und “Non-current Liabilities with Covenants” vom Oktober 2022 hat das International Accounting Standards Board (IASB) die Kategorisierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig präzisiert.

Dementsprechend hängt die Entscheidung, ob Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig einzustufen sind, ausschließlich von den Rechten ab, die am Bilanzstichtag bestehen. Es wird klargestellt, dass die Fähigkeit eines Unternehmens, die Erfüllung einer Verpflichtung um mindestens ein Jahr nach dem Bilanzstichtag zu verschieben, nicht durch in Kreditverträgen enthaltene Bedingungen (Covenants) beeinflusst wird, die das Unternehmen innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag erfüllen muss. Die Klassifizierungsbewertung sollte nur die Bedingungen des Kreditvertrags einbeziehen, die bis zum Bilanzstichtag erfüllt sein müssen. Zudem ist auf die Einhaltung der erweiterten Anhangsangaben hinzuweisen.

Insbesondere bei der Bereitstellung von Daten für die Liquiditätsanalyse sind eine genaue Klassifizierung und mögliche Darstellungsänderungen von entscheidender Bedeutung. Weiters sind wichtige Kennzahlen (wie z. B. Betriebskapital- oder Liquiditätskennzahlen) häufig Gegenstand von Covenants in Kreditverträgen und werden daher bei der Bestimmung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens berücksichtigt.

Die Europäische Kommission hat die Änderungen an IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** für die Anwendung in der EU am 19. Dezember 2023 übernommen. Die rückwirkende Anwendung der Änderungen ist für Geschäftsjahre vorgeschrieben, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Aufgrund der Übernahme in europäisches Recht ist eine vorzeitige Anwendung zulässig und offenzulegen, wenn die Änderungen ab Januar 2020 und Oktober 2022 gleichzeitig angewendet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) sowie in unseren iGAAP fokussiert-Newslettern ([2020-Änderung](#) sowie [2022-Änderung](#)).

Übernahme von Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse

Die Änderung "Lease Liability in a Sale and Leaseback Transaction (Amendments to IFRS 16)", die das IASB im September 2022 veröffentlicht hat, wurde von der Europäischen Union am 20. November 2023 für die Anwendung in Europa übernommen. Die Änderung stellt klar, wie ein Verkäufer/Leasingnehmer Sale-and-Leaseback-Transaktionen, die gemäß IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** als Verkauf bilanziert werden, nachträglich zu bewerten hat. Die Änderung ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Weitere Details sind auf der [IASPlus-Nachrichtenseite](#) verfügbar, sowie Informationen zu den IFRS 16-Änderungen in unserem spezialisierten [iGAAP-fokussiert-Newsletter](#).

IFRS IC Meeting November 2023 (28-29 November)

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) tagte am 28. und 29. November 2023 in London.

Das IFRS IC erörterte zwei neue Themen, die Finalisierung eines Tagesordnungsbeschlusses und gab Beiträge zu drei Projekten des International Accounting Standards Board (IASB).

IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen – Klimabezogene Verpflichtung.

Das IFRS IC erhielt eine Vorlage mit der Frage, wie IAS 37 auf klimabezogene Verpflichtungen anzuwenden ist, und zwar in einem Fall, in dem ein Unternehmen, das Haushaltsprodukte herstellt, öffentlich eine Netto-Null-Verpflichtung erklärt.

Die Mitarbeiter haben analysiert, dass das Bestehen einer faktischen Verpflichtung von verschiedenen Tatsachen und Umständen abhängt. Die Kriterien der gegenwärtigen Verpflichtung und des wahrscheinlichen Mittelabflusses sind erst nach neun Jahren und danach erfüllt, wenn das Unternehmen Treibhausgase emittiert. Die meisten Mitglieder des IFRS IC stimmten der Analyse des Papiers zu und einigten sich auf die Veröffentlichung eines vorläufigen Agendabeschlusses.

IFRS 8 Geschäftssegmente – Offenlegung von Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente.

Das IFRS IC erhielt eine Vorlage, in der es um die Anwendung von IFRS 8:23 ging, der von einem Unternehmen verlangt, eine Gewinn- oder Verlustgröße für jedes berichtspflichtige Segment zu berichten und bestimmte Beträge für jedes berichtspflichtige Segment offenzulegen.

Die Mitarbeiter empfahlen, den Arbeitsplan nicht um ein Standardsetzungsprojekt zu erweitern und stattdessen vorläufige Entscheidungen zur Tagesordnung zu

veröffentlichen. Die Mitglieder des IFRS IC hatten eine lebhaft Diskussion über IFRS 8:23(f) und äußerten unterschiedliche Ansichten. 7 von 13 Mitgliedern des IFRS IC stimmten der Veröffentlichung des vorläufigen Beschlusses zur Tagesordnung zu.

IAS 27 Einzelabschlüsse – Verschmelzung zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen in Einzelabschlüssen.

In seiner Sitzung im Juni 2023 diskutierte das IFRS IC eine Vorlage zur Frage, wie ein Unternehmen IAS 27 anwendet, um eine Verschmelzung mit seinem Tochterunternehmen (das einen Geschäftsbetrieb enthält) in seinem Einzelabschluss zu bilanzieren, und ob die Verschmelzung als Unternehmenszusammenschluss unter Anwendung von IFRS 3 bilanziert werden sollte oder ob das Mutterunternehmen die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens zu ihren früheren Buchwerten ansetzen sollte (Buchwertmethode). In der Sitzung stimmten die Mitglieder des IFRS IC im Allgemeinen mit der Analyse der Mitarbeiter überein. Die Teilnehmer an der Sitzung äußerten sich zu den verschiedenen Aspekten des Tagesordnungspunkts. Die Mitarbeiter empfahlen, den Agendabeschluss mit einigen Änderungsvorschlägen zu finalisieren. Die meisten Mitglieder des IFRS IC stimmten der Fertigstellung des Tagesordnungsbeschlusses zu.

Beitrag des IFRS IC zu den Projekten des IASB:

Klimabezogene und andere Unsicherheiten im Abschluss. In seiner Sitzung im September 2023 erörterte das IASB potenzielle Maßnahmen, die es ergreifen könnte, um Bedenken hinsichtlich der Berichterstattung über die Auswirkungen klimabezogener Risiken in Abschlüssen auszuräumen. Das IASB

beschloss, das IFRS IC zu der Frage zu konsultieren, wie Unternehmen die Vorschriften in IAS 36 zur Bewertung des Nutzungswerts anwenden, wenn ein Vermögenswert über einen längeren Zeitraum hinweg stark schwankenden künftigen Cashflows unterliegt.

Rückstellungen – Gezielte

Verbesserungen. Das IASB führt ein Projekt durch, um drei gezielte Verbesserungen an IAS 37 vorzunehmen. Das IASB bittet das IFRS IC um Beiträge zu einer der vorgeschlagenen Verbesserungen in Bezug auf:

- i. erste Vorschläge für mögliche Änderungen der Anforderungen und erläuternde Beispiele zur Unterstützung des Ansatzkriteriums der "gegenwärtigen Verpflichtung" in IAS 37; und
- ii. die Frage, ob in IAS 37 Anwendungsanforderungen hinzugefügt werden sollen, die spezifizieren, wann ein Unternehmen eine gegenwärtige Verpflichtung für zu zahlende Kosten hat, wenn ein Maß für seine Tätigkeit einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Power Purchase Agreements.

Im Juli 2023 initiierte das IASB ein Projekt zur Überprüfung von IFRS 9, um die Bilanzierung von Strombezugsverträgen (PPAs) genauer zu betrachten. Das Projektteam führte Untersuchungen zur Verbreitung von PPAs durch und evaluierte Möglichkeiten zur Einschränkung des Anwendungsbereichs einer Standardlösung, um unbeabsichtigte Auswirkungen auf andere Verträge oder Transaktionen zu begrenzen. Das IASB bat das IFRS IC um Beitrag zu den zusätzlichen Untersuchungen, insbesondere zur Frage der Notwendigkeit und bevorzugten Optionen für eine Standardisierung. Für nähere Informationen folgen sie dem Link [hier](#).

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Dezember

Das IASB tagte vom 12. bis 14. Dezember 2023 in London. Die folgenden Themen wurden diskutiert:

01. Stromabnahmeverträge. In dieser Sitzung präsentierte der Stab die Forschungsergebnisse zur Behandlung von Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit Stromabnahmeverträgen. Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse und anderer Beiträge der Interessengruppen beschloss das IASB, eine eng gefasste Änderung von IFRS 9 vorzunehmen, um Strombezugsvereinbarungen in den Abschlüssen besser abzubilden. Der nächste Projektmeilenstein soll ein Entwurf sein, der die Änderung der Anforderungen an die Bilanzierung von „Own-Use“ und Sicherungsbeziehungen in IFRS 9 untersucht.

02. Preisregulierte Geschäftsvorfälle. Das IASB entschied über die Vorschläge im Entwurf zu regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Rechnungseinheit und die Saldierung, die Darstellung und die Posten, die die regulierten Preise nur dann beeinflussen, wenn die entsprechenden Barmittel gezahlt oder erhalten werden.

03. Standardpflege und einheitliche Anwendung. Das IASB beschloss, Änderungen an IAS 21 vorzuschlagen, die vorschreiben, dass ein Unternehmen alle Posten (Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalposten, Erträge und Aufwendungen, einschließlich Vergleichszahlen) zum letzten Stichtagskurs umrechnen muss, wenn das Unternehmen:

- eine nicht hyperinflationäre funktionale Währung hat und seinen Abschluss in einer hochinflationären Darstellungswährung erstellt; oder
- die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs, der eine nicht hyperinflationäre funktionale Währung hat, in eine hochinflationäre Berichtswährung umrechnet.

04. Klimabezogene und sonstige Unsicherheiten im Abschluss.

Der Stab informierte das IASB über die laufenden Initiativen zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über klimabezogene und sonstige Unsicherheiten in Abschlüssen, einschließlich ihres Status und der anstehenden Schritte. Es wurden keine Entscheidungen getroffen.

05. Lageberichterstattung. Das IASB wurde über den aktuellen Stand des Projekts informiert. Zu den möglichen nächsten Schritten gehören:

- Zusammenarbeit mit dem ISSB, um das Projekt voranzutreiben;
- Fortführung des IASB-Projekts, wobei erforderlichenfalls Rückmeldungen des ISSB herangezogen werden; und
- Pausierung des Projekts, bis sich die neue Berichtslandschaft gefestigt hat.

Das IASB wird diese Optionen in einer gemeinsamen Sitzung mit dem ISSB im Januar erörtern.

06. Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen. Das IASB beschloss, die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 37 weiterzuentwickeln und als nächsten Meilenstein des Projekts einen Entwurf zur Kommentierung durch die Interessengruppen zu veröffentlichen.

07. Addendum zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU.

Das IASB entschied, einen Entwurf des Addendums zu veröffentlichen, der Änderungen am Standard IFRS für KMU vorschlägt, um Abschnitt 7 des Standards mit *Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7)* und Abschnitt 30 des Standards mit *Mangelnder Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)* anzugleichen.

08.8) Überprüfung und Aktualisierung des IFRS für KMU.

In dieser Sitzung traf das IASB folgende Entscheidungen:

- die Vorschläge für den neuen Abschnitt 12 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert* ohne wesentliche Änderungen des Gesamtinhalts fertig zu stellen;
- Abschnitt 9 *Konzern- und Einzelabschlüsse* nicht zu ändern, um Anforderungen für Investmentgesellschaften aufzunehmen; und
- Textziffer 22.7(a) in Abschnitt 22 *Eigen- und Fremdkapital* zu streichen.

09.9) Angabeninitiative – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht. Das IASB beschloss, den Entwurf *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* für die Angabevorschriften im kommenden IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* zu aktualisieren.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Jänner

Das IASB ist vom 22. bis 23. Jänner 2023 in London zusammengetreten und hat sich mit folgenden Themen befasst:

01. Stromabnahmeverträge. Das IASB diskutierte mögliche Änderungen der Anforderungen an die Bilanzierung von „Own-Use“ und Sicherungsbeziehungen in IFRS 9 *Finanzinstrumente*. Zweck der Änderungen wäre es, die Auswirkungen von Stromabnahmeverträgen auf den Abschluss besser darzustellen. Das IASB wurde noch nicht aufgefordert, Entscheidungen zu treffen.

02. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15. Das IASB diskutierte eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Auskunftersuchen im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15 *Erträge aus Verträgen mit Kunden* und einen Plan für die nächste Phase des Projekts. In den nächsten Schritten wird das Board die detaillierten Rückmeldungen zum Auskunftersuchen diskutieren und seine Entscheidungen voraussichtlich bis zum dritten Quartal 2024 abschließen.

03. Standardpflege und einheitliche Anwendung. Das IASB diskutierte die Finalisierung der vom IFRS Interpretations Committee (IFRIC) veröffentlichten Agendaentscheidung zur Verschmelzung von Mutter- und Tochtergesellschaft im Einzelabschluss (IAS 27). Darüber hinaus hatten die IASB-Mitglieder in dieser Sitzung die Möglichkeit, zum letzten IFRIC-Update Stellung zu nehmen.

04. IFRS 9-Änderungen in Bezug auf Klassifizierung und Bewertung. Das IASB diskutierte das Feedback zum Entwurf Änderungen in Bezug auf Klassifizierung und Bewertung, der Änderungen an IFRS 9

Finanzinstrumente und IFRS 7

Finanzinstrumente: Angaben vorschlägt. Das IASB diskutierte seine Vorschläge in Bezug auf:

- allgemeine Anforderungen an die Bewertung der vertraglichen Zahlungsstromereigenschaften eines finanziellen Vermögenswertes; und
- Anforderungen an die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten mit rückgriffsfreien Merkmalen und vertraglich verknüpften Instrumenten

05. IFRS-Taxonomie. Das IASB diskutierte die Rückmeldungen zu der vorgeschlagenen Aktualisierung der IFRS-Taxonomie Internationale Steuerreform - Säule 2-Modellregeln, Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen und fehlende Austauschbarkeit.

06. Überprüfung und Aktualisierung des IFRS für KMU. Das IASB erörterte erneut die Vorschläge im Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU. In dieser Sitzung fasste das IASB Beschlüsse zu folgenden Themen:

- Überleitungsverbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit;
- Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen;
- Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten;
- Abschnitt 20 Leasingverhältnisse und IFRS 16 Leasingverhältnisse.

07. Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben. Das IASB diskutierte einige der im Entwurf „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ vorgeschlagenen Offenlegungspflichten.

08. Anpassung des Standards für Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.

Das IASB erörterte, welche Angabenvorschriften in dem Aufholentwurf vorgeschlagen werden sollen, den es nach der Veröffentlichung des prospektiven IFRS-Rechnungslegungsstandards *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* veröffentlichen will.

Die Ergebnisse der Sitzung sind auf der Website der [IFRS-Stiftung](#) veröffentlicht.

Mindestbesteuerungsrichtlinie- Umsetzungsgesetz im Bundes- gesetzblatt veröffentlicht

Am 20. Dezember 2023 beschloss der Bundesrat das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen erlassen wird und die Bundesabgabenordnung sowie das Unternehmensgesetzbuch geändert wurde (Mindestbesteuerungsreformgesetz – MinBestRefG). Dieses Gesetz führt die Globale Mindestbesteuerung, sowie Anpassungen im UGB aufgrund der Globalen Mindestbesteuerung in Österreich ein.

Latente Steuern, die sich aus der Anwendung des Mindestbesteuergesetzes oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben, sind im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss nicht zu bilanzieren. Diese Erleichterung wird jedoch durch zusätzliche Angabepflichten im Anhang begleitet.

IASB schlägt Änderungen zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften vor

Am 29. November 2023 veröffentlichte das IASB einen Entwurf mit dem Titel "Financial Instruments with Characteristics of Equity", der Änderungen an IAS 32 Financial Instruments: Offenlegung, IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben und IAS 1 enthält.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 32 beziehen sich auf die folgenden Themen:

- Auswirkungen von relevanten Gesetzen oder Vorschriften;
- Erfüllung in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten;
- Verpflichtungen zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente;
- bedingte Erfüllungsvereinbarungen;
- Ermessensspielraum und Rolle der Eigentümer; und
- Umgliederungen von Eigenkapital und Schulden

Darüber hinaus werden Änderungen an IFRS 7 u.a. in Bezug auf Zielsetzung und Anwendungsbereich sowie Änderungen an IAS 1 vorgeschlagen, die die Darstellung zusätzlicher Informationen über Beträge, die Stammaktien zuzurechnen sind, vorsehen.

Die Kommentierungsfrist endet am 29. März 2024.

Weitere Informationen können auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) sowie in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) gefunden werden.

EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital

In dem Stellungnahmeentwurf begrüßt EFRAG die Bemühungen und den Ansatz des IASB, Probleme, die in der Praxis im Zusammenhang mit IAS 32 aufgetreten sind, zu lösen, indem einige der zugrundeliegenden Prinzipien in IAS 32 klargestellt und Anwendungsleitlinien hinzugefügt werden, um eine einheitliche Anwendung der Prinzipien zu erleichtern.

EFRAG schlägt jedoch vor, dass das IASB:

- Änderungen der Klassifizierung, die in der Praxis keine Bedenken hervorrufen, zu vermeiden, um unbeabsichtigte Auswirkungen zu vermeiden;
- zu prüfen, ob eine Verbindlichkeit für ein obligatorisches Übernahmeangebot angesetzt werden sollte;
- Fragen der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen von IAS 32 eingehender zu erörtern;
- die erstmalige Bilanzierung von geschriebenen Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile im Eigenkapital zu überdenken;

- berücksichtigt, dass viele Interessengruppen nicht damit einverstanden sind, spätere Änderungen des Buchwerts der finanziellen Verbindlichkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen;
- das alternative Modell für die Behandlung von Verträgen, die die Definition eines Derivats erfüllen, als eigenständiges Derivat, das erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, untersucht; und
- die Umklassifizierung von "Änderungen im Zeitablauf" zulässt.

EFRAG begrüßt auch die vorgeschlagenen Verbesserungen der Angaben in IFRS 7, äußert jedoch einige Bedenken und Anregungen.

Der Entwurf der EFRAG-Stellungnahme kann bis zum 20. März 2024 kommentiert werden. Weitere Informationen können der Pressemitteilung auf der EFRAG-Website entnommen werden. Der Stellungnahmeentwurf kann [hier](#) direkt eingesehen werden.

EFRAG veröffentlicht endgültige Übernahmeempfehlung in Bezug auf Änderungen an IAS 21

Die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat eine endgültige Übernahmeempfehlung zu 'Fehlende Konvertierbarkeit (Änderungen zu IAS 21)' herausgegeben.

Die Verlautbarung enthält Leitlinien, wann eine Währung konvertierbar ist und wie der Wechselkurs zu bestimmen ist, wenn dies nicht der Fall ist.

EFRAG kam zu dem Schluss, dass die Änderungen die Kriterien für die Übernahme in EU-Recht erfüllen und im öffentlichen Interesse sind.

IASB-Projektplan

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den aktuellen Projektplan des IASB.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	PS	April 2024	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	ED	März 2024	IFRS 3, IAS 36
Angabeinitiative – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	April 2024	–
Dynamisches Risikomanagement	ED	H1 2025	IFRS 9
Equity-Methode	ED	H2 2024	IAS 28
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	EDF	Q2 2024	IAS 32, IFRS 9
Lagebericht	DPD	Q2 2024	–
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	FS	H2 2024	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	PS	H2 2024	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	April 2024	IAS 1, IAS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	2025	IFRS 14
Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	IFRS	H2 2024	IFRS für KMU

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Addendum zum Entwurf Dritte Ausgabe des IFRS für KMU	ED	April 2024	IFRS für KMU
Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	FA	Q2 2024	IFRS 9, IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Anschaffungskostenmethode (Änderungen an IAS 7)	EDF	Februar 2024	IAS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer (Änderungen an IFRS 9)	EDF	Februar 2024	IFRS 9
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bestimmung eines „De-Facto-Agenten“ (Änderungen an IFRS 10)	EDF	Februar 2024	IFRS 10
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	EDF	Februar 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung (Änderungen an IFRS 7)	EDF	Februar 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bei dem erstmaligen Anwender (Änderungen an IFRS 1)	EDF	Februar 2024	IFRS 1
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angaben hinsichtlich des Ausfallrisikos (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	EDF	Februar 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Transaktionspreis (Änderungen an IFRS 9)	EDF	Februar 2024	IFRS 9
Klimabezogene Risiken und sonstige Unsicherheiten im Abschluss	DPD	April 2024	
Stromabnahmeverträge	ED	April 2024	IFRS 9
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	H2 2024	IAS 37, IFRIC 21
Aktualisierung des neuen Standards für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	ED	Q2 2024	–
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen	ED	H2 2024	IAS 21

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Klimabezogene Verpflichtungen	TADF	März 2024	IAS 37
Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente	TADF	März 2024	IFRS 8
Zahlungen, die von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses während der Übergabezeit abhängen	TADF	März 2024	IFRS 3

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Taxonomie Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	PITUF	Januar 2024	IAS 12, IAS 21, IAS 7, IFRS 7
IFRS Taxonomie Update – Gängige Praxis und allgemeine Verbesserungen	PITUF	Q1 2024	IFRS 7, IFRS 9
IFRS Taxonomie Update – Primäre Abschlussbestandteile	PITU	H1 2024	IAS 1
IFRS Taxonomie Update - Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	PTF	Dezember 2023	IFRS S1, IFRS S2

Strategie und Governance	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFIF	Jänner 2024	–

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	ISDT	April 2024	–

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

Abkürzungen

DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
FA	= Final Amendment
FS	= Feedback Statement
IFRS	= International Financial Reporting Standard
ISDT	= IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
ITU	= IFRS Taxonomy Update
PS	= Project Summary
PITU	= Proposed IFRS Taxonomy Update
RFIF	= Request for Information Feedback
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

Hochinflationäre Rechtskreise – aktualisierte Beobachtungsliste der IPTF verfügbar

Das Agendapapier der Sitzung der International Practices Task Force (IPTF) vom 9. November 2023 steht zur Verfügung. Um die Sichtweisen der Gruppe zu sehen, folgen Sie dem [Link](#).

EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan, mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

ÄNDERUNGEN (Stand 12. Jänner 2024)	EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung	EFRAG-Über- nahmeempfehlung	Anwendungs- zeitpunkt	Endorsement
Änderungen an IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen: Mangel an Umtauschbarkeit	28/09/2023	09/01/2024	01/01/2025	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen	17/07/2023	04/10/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die Prüfungsschwerpunkte für die kommende Enforcement-Saison veröffentlicht.

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 enden, werden folgende Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Konzernabschlüsse festgelegt:

Themenkomplex		Prüfungsrelevante Standards				
1	Klimabezogene Belange	IAS 1	IAS 36	IAS 37	IFRS 9	IAS 16/38 IFRS 16
2	Makroökonomische Gegebenheiten	IAS 1		IFRS 9/ IFRS 7		IFRS 13/ IAS 40
3	Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlerberichtigungen (IAS 8)					

Die Prüfungsschwerpunkte, die auch Prüfungsschwerpunkte für den UGB-Jahresabschluss, den Lagebericht, die nichtfinanzielle Berichterstattung und allgemeine Hinweise enthalten, sind [hier](#) auf der Website der FMA abrufbar.

Neuer Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) veröffentlichte einen revidierten Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB). Die Stellungnahme befasst sich insbesondere mit der Frage, wie planmäßige bzw. außerplanmäßige Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in Konzern- und Jahresabschlüssen, die

nach den Richtlinien des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) erstellt werden, berechnet wird. Für Mutterunternehmen, die gemäß § 245a UGB einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, findet diese Stellungnahme keine Anwendung.

Sie können den Entwurf der Stellungnahme [hier](#) einsehen.

Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) und redaktionelle Anpassung der AFRAC-Stellungnahme 7: Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)

Das AFRAC veröffentlicht eine Überarbeitung der AFRAC Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB).

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte eine Änderung des Titels sowie eine Neustrukturierung der Stellungnahme und inhaltliche Klarstellungen. Weiters wurden Regelungen zur Bilanzierung des effektiven Teils einer Sicherungsbeziehung bei Beendigung ergänzt. Es erfolgte eine Neufassung des Anwendungsbereichs des Rebalancing und eine Ergänzung klarstellender Regelungen hierzu sowie zur teilweisen Auflösung von Sicherungsbeziehungen. Darüber hinaus erfolgte eine Zusammenfassung und Klarstellung zur Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Im Zuge der Überarbeitung der Stellungnahme wurden redaktionelle Anpassungen der AFRAC Stellungnahme 7 Außerbilanzielle Geschäfte (UGB) vorgenommen.

Den Download der überarbeiteten AFRAC Stellungnahme 15 finden Sie [hier](#) und den Download der AFRAC Stellungnahme 7 [hier](#).

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

Abkürzungen

DP = Diskussionspapier
 E = Entwurf
 K = Kommentar
 St = Stellungnahme
 PP = Positionspapier
 RG = ruhend gestellt
 EG = eingestellt
 FI = Fachinformation
 TA = Tätigkeit aufgenommen

Laufende / abgeschlossene Projekte: (Stand 6. Dezember 2023)	Q4 / 2023	Q1 / 2024	Q2 / 2024
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“			St
AG „Bewertung von Firmenwerten“		St	
AG „Lageberichterstattung“	TA		
AG International Financial Reporting			
CL zum Post-implementation Review zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	K		
AG Finanzinstrumente			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 7: Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)	St		
CL zum IASB ED „Financial Instruments with Characteristics of Equity“		K	
AG Sustainability Reporting			
Draft EFRAG Implementation Guidance „IG 1 Materiality Assessment“ und „IG 2 Value Chain“		K	

iGAAP in Focus – Schwerpunktbereiche für die Berichterstattung

In dieser Ausgabe von iGAAP in Focus - Closing Out (zuletzt aktualisiert am 31. Dezember 2023) stellen wir Themen der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, die angesichts des aktuellen wirtschaftlichen und geopolitischen

Umfelds von Bedeutung sein können, und beleuchten Bereiche, die im Fokus der Regulierungsbehörden stehen, sowie die jüngsten Änderungen der Rechnungslegungsstandards. Anbei der Link zu [der Ausgabe](#).

IFRS-Musterkonzernabschluss 2023

Der Musterkonzernabschluss der fiktiven International GAAP Holding AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 dient der Veranschaulichung der in der Europäischen Union geltenden Darstellungs- und Angabepflichten nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Er enthält auch zusätzliche "Best-Practice"-

Angaben, insbesondere wenn diese in den erläuternden Beispielen eines Standards ausdrücklich enthalten sind.

Den Zugang zum IFRS-Musterkonzernabschluss finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpersonen



Raoul Vogel

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940
ravogel@deloitte.at



Nikolai Haring

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961
nharing@deloitte.at

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.